

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

Hier: Bebauungsplan IX-5, Merbeck – Nopperweg

- a) Aufstellungsbeschluss**
- b) Öffentliche Auslegung des Planentwurfs**
- c) Bekanntmachungsanordnung**

zu a)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan IX-5, Merbeck – Nopperweg, gefasst.

Zielsetzung der Planung ist es, entlang der derzeit unbebauten Seite des Nopperweges zukünftig eine Einfamilienhausbebauung planungsrechtlich zu ermöglichen und die Ortslage hier durch eine Ortsrandeingrünung zu arrondieren. Der Bebauungsplan soll Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Das Plangebiet des Bebauungsplan IX-5, Merbeck – Nopperweg, liegt in der Gemarkung Merbeck südwestlich des Nopperweges. Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus dem beigegeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

zu b)

Gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf des Bebauungsplans IX-5, Merbeck – Nopperweg, einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 22.07.2013 bis einschließlich 23.08.2013

im Rathaus Wegberg, Rathausplatz 25, 5. Ebene (Fachbereich Planen-Bauen-Wohnen) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Des Weiteren liegen nachfolgende umweltbezogene Unterlagen aus und können während der Offenlegung eingesehen werden:

- schalltechnische Untersuchung
- Pläne hinsichtlich Ausgleichsflächen
- geotechnische Stellungnahme

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags vormittags
montags, mittwochs, donnerstags nachmittags
dienstags nachmittags

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Während der Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan IX-5, Merbeck – Nopperweg, unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a VI BauGB).

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

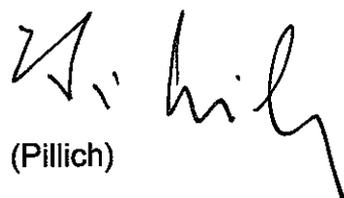
zu c)

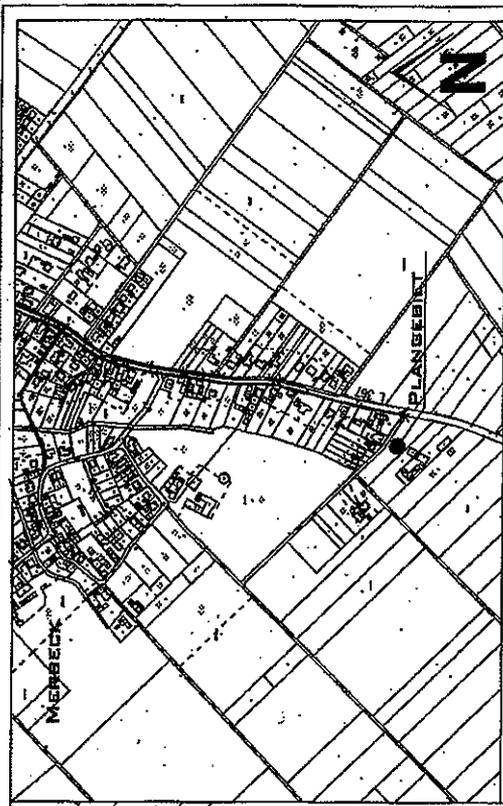
Bekanntmachungsanordnung

1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 16.12.2008 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans IX-5, Merbeck – Nopperweg, sowie die Auslegung der Entwurfsplanung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 23.05.2013

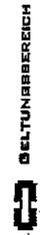
Der Bürgermeister


(Pillich)



ÜBERSICHTSPLAN OHNE MASSTAB

LEGENDE



BELTUNGBEREICH

Arbeitsplan

PROJEKT: VDH	PROJEKTLEITER: [Name]	PROJEKT: [Name]	STATUS: [Name]
VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Maschkestraße 4, 41812 Diersdorf Telefon 02431 - 9437 0, Mail: vdh@vdh-online.de			
PROJEKT: Bebauungsplan Merbeck			
ZEICHNUNG: Übersichtsplan			
Z.NR.: PM-E-08-62-00-00	MASSTAB: ohne	DATUM: 12.08.2008	GEZEICHNET: Brücken
BEARBEITET: Christ	GEZEICHNET: Brücken	GEPRÜFT:	GEPRÜFT:

